

Antrag zur Mitgliederversammlung am 5.2.2022

Der Vorstand des SSV Union 06 e.V. Hannover stellt zur Mitgliederversammlung am 5.2.2022 den folgenden Antrag:

Die Versammlung möge beschließen:

Die Satzung wird im §8 Beendigung der Mitgliedschaft wie folgt geändert: Der bisherige Absatz 3

Die Mitgliedskarten müssen nach Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert innerhalb von 10 Werktagen zurückgegeben werden; ist dieses aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht der Fall, ist der entsprechende Beitrag bis zum Ende der Gültigkeit der Mitgliedskarte noch zu zahlen.

entfällt.

Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3.

Begründung

Die Rückgabe der Mitgliedskarten nach einer Kündigung und deren Überprüfung führt zu einem unverhältnismäßigen Aufwand in der Kasse und in der Mitgliederverwaltung.

Außerdem ist der ursprüngliche Grund, das schnelle Überprüfen der Zugangsberechtigung in den städtischen Bädern, durch Einscannen des aufgedruckten Barcodes, mittlerweile entfallen.

Ebenso ist die manuelle Überprüfung der Gültigkeit alleine anhand der Karte nicht mehr einfach durchführbar, sollten wir zukünftig auf längere Gültigkeitszeiträume der Mitgliederkarten setzen.

Bankverbindung: Sparkasse Hannover IBAN: DE65 2505 0180 0000 5340 80 BIC: SPKHDE2HXXX

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende.
- b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist; dem Mitglied ist der Beschluss mitzuteilen.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- d) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Die Mitgliedskarten müssen nach Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert innerhalb von 10 Werktagen zurückgegeben werden; ist dieses aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht der Fall, ist der entsprechende Beitrag bis zum Ende der Gültigkeit der Mitgliedskarte noch zu zahlen.

Bei vorzeitigem Ausschluss innerhalb des ersten Jahres der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende.
- b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist; dem Mitglied ist der Beschluss mitzuteilen.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- d) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Bei vorzeitigem Ausschluss innerhalb des ersten Jahres der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.